

S A T Z U N G

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Raiffeisenbank Wels eGen

Die Genossenschaft, im Folgenden kurz "Raiffeisenbank Wels" genannt, hat ihren Sitz in Wels. Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Oberösterreich als gesetzlichem Revisionsverband (im Folgenden kurz Revisionsverband genannt).

§ 2

1. Der Zweck der Raiffeisenbank Wels ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Erbringung der in Abs. 2 genannten Bankdienstleistungen. Diese Bankdienstleistungen dürfen auch Nichtmitgliedern erbracht werden. Die Raiffeisenbank Wels bietet allen Menschen in ihrem Tätigkeitsgebiet eine demokratische Grundlage zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sie motiviert die Menschen, in der Gemeinschaft ihre Probleme selbstständig und eigenverantwortlich zu lösen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
 - a) die Gewährung von Darlehen und Krediten aller Art, wie Personalkredite, Wechselkredite, Hypothekarkredite, Lombardkredite, Haftungskredite sowie die Diskontierung von Wechseln;
 - b) die Annahme von Spareinlagen und sonstigen Einlagen, die Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die Einziehung von Wechseln, Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, die Besorgung aller bankmäßigen Dienstleistungsgeschäfte, insbesondere den An- und Verkauf sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen sowie den An- und Verkauf sowie Tausch ausländischer Zahlungsmittel (Devisen- und Valutengeschäft);
 - c) den Betrieb eines Kartenbüros und einer Klassenlotteriestelle;
 - d) die Versicherungsvermittlung;
 - e) die Vermögensberatung und Vermögensverwaltung;
 - f) den Erwerb, Verkauf, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien, Mobilien und Rechten.
 - g) Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

§ 3

1. Zur Erfüllung des Zweckes nach § 2 der Satzung dürfen liquide Mittel nur beim zuständigen Zentralinstitut veranlagt und Darlehen und Kredite nur bei diesem aufgenommen werden. Konsortialkredite werden vorrangig mit dem Zentralinstitut bzw. mit den Raiffeisenbanken der Oberösterreichischen Raiffeisenbankengruppe vergeben.

2. Die Genossenschaft ist berechtigt, den Vertrieb und die Erzeugung von Getränken (Bierbrauereien), Gaststätten, sowie Landgüter zu betreiben.
3. Nach Information des Revisionsverbandes kann die Raiffeisenbank Wels
 - a) Zweigstellen errichten,
 - b) hartes und zusätzliches Kernkapital im Sinne der jeweiligen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufnehmen, wobei die Ausgabe von Geschäftsanteilen keiner Information bedarf,
 - c) Ergänzungskapital im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmung aufnehmen,
 - d) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts-, des Vereinsrechts oder an eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
4. Die Raiffeisenbank Wels ist verpflichtet, sich an Einrichtungen der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich zum Gläubigerschutz und zur Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen. Zur Erfüllung des Zweckes nach § 2 der Satzung bekennt sich die Raiffeisenbank Wels zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Voraussetzung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Raiffeisenbank Wels können im Allgemeinen nur solche physische Personen, eingetragene Personengesellschaften und juristische Personen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Raiffeisenbank Wels ihren Wohnsitz (Sitz) oder Grundbesitz haben oder in diesem Gebiet ein Gewerbe betreiben oder einen Beruf ausüben.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst Österreich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied die Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingegbracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende des betreffenden Kalenderjahres, sonst mit Ende des nächsten Kalenderjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Raiffeisenbank Wels schriftlich zu erklären, die darüber auf Wunsch eine Empfangsbestätigung auszustellen hat;

- b) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied;
- c) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft. Im Falle des Todes einer physischen Person gehen die Mitgliedschaft und die Geschäftsanteile auf die Verlassenschaft und mit der Einantwortung auf jene Erben über, die eine Beitrittserklärung unterfertigen und vom Aufsichtsrat aufgenommen werden. Kommt es innerhalb eines Jahres nach Einantwortung nicht zur Aufnahme oder zu einer Übertragung gemäß § 9 Abs. 1 lit. f, so gelten die Geschäftsanteile als zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt. Diesfalls gilt § 9 Abs. 1 lit. d entsprechend;
- d) durch Ausschluss;
- e) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes

§ 7 **Ausschluss von Mitgliedern**

- 1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt,
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt,
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Raiffeisenbank Wels zu schädigen,
 - d) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - e) die Raiffeisenbank Wels ihre Funktion gegenüber dem Mitglied nicht erfüllen kann, weil das Mitglied seit mindestens einem Jahr keine dauernde Geschäftsbeziehung zur Raiffeisenbank Wels mehr unterhält.
- 2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates und ist dem Betroffenen von der Raiffeisenbank Wels mittels eingeschriebenen Briefes an die maßgebliche Adresse (§ 9 Abs. 4 Zustellungen) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 **Rechte der Mitglieder**

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber durch ein anderes Mitglied oder durch ein volljähriges Familienmitglied ersten Grades sowie Ehegatten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.
 - b) Eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten;
 - c) Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.

Ein Vollmachträger kann nur ein Mitglied vertreten.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, vor oder in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 23 Abs. 1 der Satzung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Geschäftsanteile:

- a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- b) Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 10,-- (in Worten: Euro zehn) und gilt für alle bisher gezeichneten und künftig zu zeichnenden Geschäftsanteile.
- c) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Gewährung von Darlehen und Krediten von der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile abhängig zu machen.
- d) Im Falle des Ausscheidens (oder der Teilkündigung von Geschäftsanteilen) wird der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nicht vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist von einem Jahr fällig. Die Fälligkeit tritt für das gesamte Geschäftsguthaben oder für Teilbeträge nicht ein, wenn die zuständigen Behörden die Auszahlung untersagen oder die Genossenschaft die Auszahlung im Hinblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Erfordernisse begründeterweise ablehnt.

Bei der Entscheidung über die Ablehnung hat die Genossenschaft insbesondere:

- ihre gesamthaften Finanz-, Liquiditäts- und Solvabilitätssituation,
 - den Betrag ihres harten Kernkapitals, ihres Kernkapitals und ihrer Eigenmittel insgesamt im Verhältnis zum eingegangenen Risiko berechnet in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß CRR und BWG (vgl. namentlich die Mindestfordernisse an hartem Kernkapital gemäß Art 92 Abs. 1 lit. a CRR, allfällige spezifische Mindesteigenmittelerfordernisse gemäß § 70 Abs. 4a BWG und die jeweils geltenden Puffererfordernisse gemäß §§ 23 ff BWG oder die jeweils an die Stelle dieser Regelungen tretenden Anforderungen) zu berücksichtigen. Die Ablehnung kann unbefristet erfolgen und im Falle einer Befristung verlängert werden, sodass die weitere Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse entsprechend berücksichtigt werden kann.
- e) Guthaben aus Geschäftsanteilen werden jenen, die bei Fälligkeit eine Bankverbindung zur Raiffeisenbank Wels unterhalten, direkt überwiesen. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung zur Raiffeisenbank Wels unterhalten, können ihre Guthaben binnen drei Jahren am Sitz der Raiffeisenbank Wels abholen oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekanntgeben. Ansprüche auf das Guthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit. Nicht behobene Beträge werden der satzungsmäßigen Rücklage gutgebucht. Die Raiffeisenbank Wels ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Guthaben aus Geschäftsanteilen eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.
 - f) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Raiffeisenbank Wels. Die genossenschaftliche Nachschusspflicht wird ausgeschlossen (§ 27 BWG), sodass die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt ist

3. Beitragsgebühr:

Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat eine Beitragsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Aufsichtsrat festgelegt wurde.

4. Zustellungen:

Die Mitglieder werden ersucht, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen der Raiffeisenbank Wels bekanntzugeben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Raiffeisenbank Wels, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat.

III. VERWALTUNG DER RAIFFEISENBANK WELS

§ 10

Organe der Raiffeisenbank Wels

Die Organe der Raiffeisenbank Wels sind:

- A) der Vorstand;
- B) der Aufsichtsrat;
- C) die Generalversammlung.

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer und Eintragung

- 1. Der Vorstand besteht ausschließlich aus den vom Aufsichtsrat ernannten Geschäftsleitern iSd § 2 Z. 1 BWG, die von diesem zugleich zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Der Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsleitern und jede Änderung dieser Verträge bedürfen der Information des Revisionsverbandes.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens jedoch 4 Personen.
- 3. Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden. Die Abberufung als Vorstandsmitglied gilt auch als Widerruf der Ernennung zum Geschäftsleiter. Umgekehrt bewirkt auch ein Widerruf der Geschäftsleiterernennung gleichzeitig immer die Abberufung als Vorstandsmitglied. Dasselbe gilt bei Beendigung der einen oder der anderen Funktion aus anderen Gründen.
- 4. Die Eintragung neu bestellter und die Löschung abberufener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen, ebenso die notwendigen Anzeigen an die FMA.
- 5. Der Aufsichtsrat bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 6. Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich

hievon schriftlich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat hat seinerseits dafür zu sorgen, dass im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Unterschreitens der Mindestanzahl von Vorstandmitgliedern (§ 11 Abs 2) unverzüglich Vorkehrungen bzw. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Mindestanzahl von Vorstandmitgliedern getroffen werden.

7. Die Legitimation der Vorstandmitglieder geschieht durch das über die Bestellung als Vorstandmitglieder und Geschäftsleiter aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrates.

§ 12 **Aufgaben, Vertretung und Zeichnung**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Raiffeisenbank Wels. Er hat bei der Leitung der Genossenschaft die Interessen der Mitglieder im Sinne des Genossenschaftszweckes (§ 2 der Satzung) unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Aufsichtsrates im Fall von zustimmungspflichtigen Maßnahmen wahrzunehmen. Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des BWG und die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandmitgliedes anzuwenden.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der Bankgeschäfte sowie der sonstigen mit dem Betrieb einer Kreditunternehmung verbundenen Geschäfte;
 - b) die Führung des Mitgliederregisters;
 - c) die Behandlung des Revisionsberichtes, des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der Anlage zum Prüfungsbericht gemeinsam mit dem Aufsichtsrat;
 - d) die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Erstellung eines Vorschlages für die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung, welche unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen sind;
 - e) die nach Genossenschaftsrecht und BWG erforderlichen Anmeldungen zum Firmenbuch;
 - f) die Festlegung sachlicher Zuständigkeiten der Vorstandmitglieder unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung in einem Geschäftsverteilungsplan, welcher der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf;
 - g) den Abschluss von Verschmelzungs-, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen, dies jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - h) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, samt der rechtzeitigen Planung und Durchführung der dazugehörigen Risikomanagement- und internen Kontrollverfahren zu setzen;
 - i) die Entwicklung von Unternehmensstrategien und Unternehmenszielen mit Zustimmung des Aufsichtsrates;
 - j) die Erlassung einer Geschäftsordnung für sich nach vorheriger Anhörung des Revisionsverbandes und nach vorheriger Anhörung des Revisionsverbandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates, in welcher sich dieser die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften vorbehalten kann. In der Geschäftsordnung ist neben anderen die

Verpflichtung zur Erarbeitung einer Mehrjahresplanung und einer darauf aufbauenden Gesamtbankplanung festzulegen;

- k) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, sowie Miet-, Pacht- oder Leasinggeschäfte Liegenschaften betreffend unter Berücksichtigung von Zustimmungs- bzw. Berichtspflichten an den Aufsichtsrat;
 - l) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen unter Berücksichtigung von Zustimmungs- bzw. Berichtspflichten an den Aufsichtsrat.
3. Die firmenmäßige Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift beisetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmenmäßige Zeichnung auch durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Gesamtprokuristen erfolgen.
 4. Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates
 5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Bankgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
 6. Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen. Die Erteilung von firmenmäßig erteilten Vollmachten an Mitarbeiter der Raiffeisenbank Wels für bestimmte Vertretungshandlungen ist jedoch zulässig.
 7. Die Bestellung von Geschäftsleitern und die Abberufung von Geschäftsleitern bedürfen der Zustimmung des Revisionsverbandes.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates bzw. seiner Ausschüsse an deren Sitzungen teilzunehmen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welcher der Aufsichtsrat bzw. seine Ausschüsse verlangen.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 8 gewählten Mitgliedern. Zu den Mitgliedern zählen der Vorsitzende und mindestens ein Vorsitzender-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Raiffeisenbank Wels können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach den Bestimmungen des § 23 der Satzung für die Dauer bis zur Wahl in der ordentlichen Generalversammlung, die im vierten Jahr nach der letzten Wahl zu erfolgen hat, gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der

Aufsichtsratsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

4. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter bzw. in deren Verhinderungsfall der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsbetrieb der Raiffeisenbank Wels in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat hat alle ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
3. Der Aufsichtsrat hat zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kreditausschuss und einen Prüfungsausschuss, zu bestellen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens 4 gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz des Kreditausschusses führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Es ist darauf zu achten, dass den verschiedenen Ausschüssen nicht ausschließlich dieselben Mitglieder angehören. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates darf nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
4. Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse nach vorheriger Anhörung des Revisionsverbandes nach vorheriger Anhörung des Revisionsverbandes je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung in Video- und Telefonkonferenzen und auch außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, vorsehen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden. Sie haben das Bankgeheimnis sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Raiffeisenbank auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
6. Der Aufsichtsrat hat weiters folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung und der Widerruf der Ernennung als Geschäftsleiter, der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern) sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung von weiteren Geschäftsanteilen und zur Übertragung von Geschäftsanteilen sowie die Festsetzung einer Beitrittsgebühr; kein einzelnes Mitglied kann mehr als 500 Geschäftsanteile zu je 10 Euro zeichnen (diese Beschränkung gilt nicht für Sektoreninrichtungen);
 - c) den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
 - d) die Vorbereitung und Abwicklung der Generalversammlung;

- e) die Ausübung der Mitgliederrechte bei den Einrichtungen der Raiffeisenbankengruppe OÖ und beim Revisionsverband sowie bei österreichweiten Sektoreinrichtungen; dem Aufsichtsrat steht es frei, diese Aufgabe an die Vorstandsmitglieder zu übertragen.
- f) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abgegeben.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Aufsichtsrat festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder § 13 Abs. 4 der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Raiffeisenbank Wels oder an Orten, in denen sich eine Zweigstelle der Raiffeisenbank Wels befindet, abzuhalten.

§ 16

Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank Wels unter Angabe der Tagesordnung.
3. Unterlassen der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Aufsichtsratsmitglied bzw. sofern diese untätig bleiben, ein Vorstandsmitglied, dazu berechtigt.
4. Verlangt mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Aufsichtsrat zu richten, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. Der Revisionsverband und das Zentralinstitut sind vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

**§ 18
Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind nur die Anträge aufzunehmen, die vom Aufsichtsrat oder vom gesamten Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

**§ 19
Vorsitz in der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein weiteres Aufsichtsratsmitglied.
2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
3. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes oder des Zentralinstitutes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

**§ 20
Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsmäßig ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung teilnimmt. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung Stimmberechtigten, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, über die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über die Verschmelzung bedarf der Teilnahme von wenigstens einem Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten.
2. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung ist für die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

**§ 21
Beschlussfassung und Abstimmung**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Verschmelzung oder über die Auflösung der Raiffeisenbank Wels können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

3. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimberechtigten verlangt.
4. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22 **Befugnisse der Generalversammlung**

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Raiffeisenbank Wels zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung der Raiffeisenbank Wels;
 - f) Verschmelzung mit einer anderen Kreditgenossenschaft;
 - g) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;

§ 23 **Wahlen**

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag nach Anhörung der zur Wahl gestellten Aufsichtsratsmitglieder einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Raiffeisenbank Wels eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungsstermin muss mindestens 5 Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
2. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
 - a) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates

Für die Wahlen zu b) und c) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.

3. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmenzähler festzustellen.
4. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
6. Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf die Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrates zu achten, wobei neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. Der Aufsichtsrat sollte in Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie Ausbildung und Berufserfahrung möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Kompetenzen und Erfahrungen vertreten sind.

IV) RECHNUNGWESEN, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Rechnungswesen und Jahresabschluss

1. Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen.
2. Der Jahresabschluss samt Lagebericht ist alljährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
3. Das Geschäftsjahr der Raiffeisenbank Wels fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung dem Aufsichtsrat zur eingehenden Prüfung anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
5. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Kurzfassung des Revisionsberichtes sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal am Sitz aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anzuführen.

§ 25 Gewinnverwendung, Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn ist grundsätzlich der satzungsmäßigen Rücklage zuzuweisen.
2. Über gemeinsamen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung aus dem Bilanzgewinn beschließen, soweit diese Ausschüttung den Jahresüberschuss nicht übersteigt und sofern die anrechenbaren Eigenmittel auch nach der Ausschüttung den gesetzlichen Maßstäben entsprechen. Die Ausschüttung hat sich an der wirtschaftlichen Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Raiffeisenbank Wels zu orientieren und den für die Ausschüttung erforderlichen Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
3. Ausschüttungen werden jenen Mitgliedern, die bei Fälligkeit eine Bankverbindung zur Raiffeisenbank Wels unterhalten, direkt gutgeschrieben. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine

Bankverbindung zur Raiffeisenbank Wels unterhalten, können den auf sie entfallenden Ausschüttungsbetrag binnen drei Jahren ab Fälligkeit in der Hauptanstalt am Sitz der Raiffeisenbank Wels abholen oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf Ausschüttungen verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge werden der satzungsmäßigen Rücklage gutgebucht. Eine Ausschüttung auf Geschäftsanteile erfolgt nur an jene Mitglieder, welche zumindest 100 Geschäftsanteile zu 10 Euro gezeichnet haben und diese zur Gänze einbezahlt haben.

4. Eine Ausschüttung kann nur auf Geschäftsanteile erfolgen, die zu Beginn des Geschäftsjahres voll eingezahlt waren.
5. Ein Bilanzverlust ist von der satzungsmäßigen Rücklage abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 26 **Bekanntmachungen**

1. Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank Wels.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem auf den Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.
3. Eine nach dem BWG erforderliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt in der "elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)" und im Geschäftslokal am Sitz der Raiffeisenbank Wels.

§ 27 **Liquidation**

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem zuständigen Revisionsverband in Verwahrung gegeben. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibende Vermögen ist beim zuständigen Zentralinstitut zu veranlagen, bis eine neue Raiffeisenbank im Tätigkeitsgebiet im Sinne der vorliegenden Satzung gegründet ist. Falls innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Löschung keine Raiffeisenbank gegründet wird, hat das Zentralinstitut im Einvernehmen mit dem Revisionsverband die Mittel zur Dotierung gemeinsamer Haftungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich zu verwenden.

§ 28 **Schlussbestimmungen**

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Die Befugnis zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, wird an den Aufsichtsrat übertragen. Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Jede Änderung der Satzung ist dem gesetzlichen Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.

Diese Satzung der Raiffeisenbank Wels wurde in der Generalversammlung vom 18. Juni 2025 beschlossen.

F.d.R.d.A.i.S.d. § 7 Abs. 2 GenG:

Raiffeisenbank Wels eGen



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Markus Klobay".

Vorstandsvorsitzender



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Wolfgang Schmid".

Vorstandsmitglied